**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 47 (1987-1988)

Heft: 3

Rubrik: Erziehungsdepartement

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Erziehungsdepartement



# Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe

Gemäss Art. 4 des kantonalen Schulgesetzes, der in der Teilrevision dieses Gesetzes vom 5. April 1987 neu gefasst wurde, hat die Regierung Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe zu erlassen. Der Entwurf zu diesen Richtlinien wurde zur Orientierung des Grossen Rates im Anhang zur Botschaft betreffend die Teilrevision des Schulgesetzes publiziert. Weder im Grossen Rat noch in der kantonalen Erziehungskommission, welche den Richtlinien-Entwurf ebenfalls diskutiert und zur Kenntnis genommen hat, wurden Einwände gegen diesen Erlass erhoben.

Die Richtlinien, welche auch in Zukunft die Aufgliederung der Volksschul-Oberstufe in Sekundarschule, Realschule, Oberstufe der Kleinklassen sowie – in Ausnahmefällen – Oberstufe der Primarschule vorsehen, streben eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen diesen Schultypen an. Sie ermöglichen den Schüler- und Lehreraustausch ebenso wie die gemeinsame Führung von Oberstufen-Abteilungen der verschiedenen Schultypen im Sinne der kooperativen Volksschul-Oberstufe.

Die Regierung hat die neuen Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe am 28. September 1987 mit dem folgenden Wortlaut gutgeheissen und auf das Schuljahr 1988/89 in Kraft gesetzt:

- 1. Die Volksschul-Oberstufe schliesst an das 6. Primarschuljahr, beziehungsweise an eine entsprechende Stufe der Kleinklassen an. Sie gliedert sich in die erste bis dritte Klasse der Realschule und der Sekundarschule, in die Oberstufe der Kleinklassen oder ausnahmsweise beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse in die Oberstufe der Primarschule.
- Real- und Sekundarschule sowie die Oberstufe der Kleinklassen sollen nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage untergebracht werden. Im Interesse einer guten Oberstufenplanung ist

- bei allen Neu- und Umbauten von Schulanlagen der Grundsatz der kooperativen Volksschul-Oberstufe zu berücksichtigen.
- 3. Der p\u00e4dagogische und organisatorische Fortschritt kann in l\u00e4ndlichen Gebieten oft nur durch verst\u00e4rkte regionale Zusammenarbeit erzielt werden. Dabei kann die Errichtung einer gemeinsamen Tr\u00e4gerschaft f\u00fcr Real-, Sekundarschule und Oberstufe der Kleinklassen eine wichtige Grundlage bilden.
- Auf die spezifischen Bildungsinteressen und -möglichkeiten der Real- und Sekundarschüler sowie der Oberstufenschüler der Primarschule und der Kleinklassen soll optimal eingegangen werden.
- Kostenintensive technische und didaktische Lernhilfen sollen ökonomisch für alle Schultypen der Volksschul-Oberstufe eingesetzt werden.
- 6. Die Zusammenarbeit der Lehrer der Volksschul-Oberstufe soll über die Typengrenzen hinaus, aber auch innerhalb der einzelnen Schultypen verstärkt werden.
- Bei der Wahl von Lehrern an Real- und Sekundarschulen sind die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 8. Angestrebt wird die kooperative Volksschul-Oberstufe, das heisst die Zusammenarbeit zwischen Realschule, Sekundarschule und Oberstufe der Kleinklassen in einigen Fachbereichen: Dabei gelten folgende Grundsätze:
  - Realschule, Sekundarschule und Oberstufe der Kleinklassen sind grundsätzlich als getrennte Einheiten zu führen.
  - Der Unterricht in den Hauptfächern der Real- und Sekundarschule sowie der Oberstufe der Kleinklassen (Sprach- und Mathematikunterricht) wird von den Lehrern des entsprechenden Schultypus erteilt.
  - In den übrigen Fächern können Lehrkräfte über die Typengrenzen hinweg eingesetzt werden.
- 9. Diese Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

## Bündner Lehrerseminar

Die Aufnahmeprüfungen für den Eintritt in das Bündner Lehrerseminar finden vom 15. bis 21. Juni 1988 statt.

Die Anmeldungen für den Eintritt müssen schriftlich bis spätestens 15. März 1988 erfolgen.

Anmeldeformulare und weitere Unterlagen können beim Sekretariat des Lehrerseminars, Plessurquai 63, 7000 Chur (Telefon 081/22 18 04), bezogen werden.

Die Prüfungspläne werden anfangs Juni 1988 zugesandt.

Anmeldungen für das Konvikt für das Schuljahr 1988/89 sind bis 31. März 1988 an die Konviktverwaltung, Arosastrasse 32, 7000 Chur (Tel. 081/22 91 23), zu senden.



Dipl. Ing. E. WILLI AG

### SANITÄR HEIZUNG LÜFTUNG

spezialisiert auf Schulhausund Hallenbad-Bauten

Chur Arosa Flims Lenzerheide